

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00466 vom 13. Oktober 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2022.00466

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00466 du 13 octobre 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2022.00466 del 13 ottobre 2022

Regeste

Kurzaufenthaltsbewilligung | [Der Beschwerdeführer, ein ghanaischer Staatsangehöriger, reiste 2019 erneut in die Schweiz ein. Er ersuchte um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung seiner Heirat mit einer Schweizer Bürgerin. Der Beschwerdegegner verweigerte dem Beschwerdeführer sinngemäss den prozeduralen Aufenthalt während des Verfahrens bezüglich Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung.] Der Beschwerdeführer hat vor über drei Jahren um Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens ersucht und in der Folge seine Geburtsurkunde, seine Ledigkeitsbescheinigung und weitere benötigte Formulare und Dokumente vorgelegt. Zudem beschritt er gegen die Verweigerung seiner Eintragung in das Personenstandsregister aufgrund seiner nicht zweifelsfrei feststellbaren Identität den Rechtsmittelweg, wobei er auch Kopien seines neu ausgestellten ghanaischen Reisepasses einreichte. Folglich hat die Eheschliessung nunmehr als absehbar zu gelten (E. 3.4). Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgebots und der aus dem Recht auf Ehe abgeleiteten positiven Gewährleistungspflicht, dem Beschwerdeführer die Eheschliessung zu ermöglichen, ist der Beschwerdegegner anzuweisen, sogleich materiell über das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zu entscheiden (E. 3.5). Teilweise Gutheissung. Rückweisung an den Beschwerdegegner.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Dispositiv-Ziff. I des vorinstanzlichen Entscheids vom 6. Juli 2022 und die Verfügung des Beschwerdegegners vom 3. März 2022 sind aufzuheben; die Sache ist zur ergänzenden Sachverhaltsabklärung und zum Entscheid über das Gesuch des Beschwerdeführers um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung vom 1. Februar 2022 an den Beschwerdegegner zurückzuweisen. Anzumerken bleibt, dass die Verfügung des Beschwerdegegners vom 3. März 2022 ohnehin aufzuheben gewesen wäre. Zunächst ist der als Dispositiv aufzufassende Absatz des Schreibens des Beschwerdegegners vom 3. März 2022 in sich widersprüchlich, da der Beschwerdegegner darin sowohl das Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung ablehnte als auch die Prüfung des Gesuchs im Sinn eines Zwischenentscheids von der vorgängigen Ausreise des Beschwerdeführers abhängig machte. Den Beschwerdeführer traf aufgrund der Verweigerung des prozeduralen Aufenthalts nach Art. 17 Abs. 1 AIG zwar eine Ausreisepflicht. Der Beschwerdegegner war jedoch trotz der Verweigerung des prozeduralen Aufenthalts und unabhängig von der Ausreise des Beschwerdeführers gehalten, rasch in der Sache selber zu entscheiden (vgl. E. 3.1). Schliesslich ist es auch widersprüchlich, einerseits die Prüfung des Gesuchs von der

Ausreise abhängig zu machen und andererseits dieselbe Prüfung und den Verzicht auf die Ausschaffung in Aussicht zu stellen, wenn die notwendigen Unterlagen eingereicht werden.

E. 5

Die (Sprung-)Rückweisung zur erneuten Entscheidung bei offenem Ausgang ist in Bezug auf die Regelung der Nebenfolgen grundsätzlich als Obsiegen zu behandeln, wenn die Rechtsmittelinstanz reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann (BGr, 28. April 2014, 2C_846/2013, E. 3.2 f. mit Hinweisen). Demnach hat der Beschwerdeführer als obsiegend zu gelten und sind die Kosten des Beschwerde- und des Rekursverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Der Beschwerdegegner ist sodann zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 1'500.- für das Rekurs- sowie Fr. 1'000.- für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung bleibt Folgendes zu erläutern: Soweit im Hintergrund ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben; andernfalls steht bloss die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 und 4 e contrario BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.